

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2021/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2021/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2021/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

J. C. u.a. gg. Belgien – 11625/17

Urteil vom 12.10.2021, Kammer III

Sachverhalt

Die Bf. sind 24 Personen aus Belgien, Frankreich und den Niederlanden. Sie behaupten, dass sie als Kinder von Priestern der katholischen Kirche sexuell missbraucht wurden.

Am 12.7.2011 brachten die Bf. eine Schadenersatzklage – gerichtet gegen den Heiligen Stuhl, den Erzbischof der katholischen Kirche Belgiens sowie zwei seiner Nachfolger, mehrere Bischöfe und zwei Vereinigungen katholischer Orden – beim Gericht erster Instanz in Gent ein. Sie stützten sich auf die Art und Weise, wie die katholische Kirche mit den bekannten Vorwürfen sexuellen Missbrauchs umging bzw. rügten in diesem Zusammenhang den strukturell mangelhaften Umgang. Den Heiligen Stuhl bzw. den Papst erachteten die Bf. im Rahmen ihrer Klage als Auftraggeber der Bischöfe und Verantwortlichen der Kirche, um ihn zivilrechtlich haftbar machen zu können. Sie ersuchten das Gericht, alle Beschuldigten im Hinblick auf den von den Bf. durch den sexuellen Missbrauch erlittenen Schaden gesamtschuldnerisch zu verurteilen und forderten jeweils eine Schadenersatzzahlung in Höhe von € 10.000,- aufgrund der von der katholischen Kirche praktizierten Schweigepolitik im Hinblick auf die Sexu-

aldelikte.

Am 1.10.2013 sprach das Erstgericht in Gent seine Unzuständigkeit im Hinblick auf den Heiligen Stuhl aus. Infolge der von den Bf. erhobenen Berufung bestätigte das Berufungsgericht am 25.2.2016 den Beschluss des Erstgerichts und verwies auf die dem Heiligen Stuhl aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen zukommende Immunität von der Gerichtsbarkeit. Die dem Heiligen Stuhl vorgeworfenen Verhaltensweisen stufte das Berufungsgericht ferner als Akte öffentlicher Gewalt ein und nicht als Handlungen, die in privater Eigenschaft erfolgt sind. Im Hinblick auf jene Teile der Klage, die sich gegen die anderen Beklagten richteten, war das Berufungsgericht der Auffassung, dass kein Zusammenhang zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Bf. bestand, dass kein konkreter Sachverhalt beschrieben und die verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht erfüllt wurden.

2010 reichten die Bf. als Privatbeteiligte eine Klage bei einem niederländischen Untersuchungsrichter ein. 2016 erhob die Generalstaatsanwaltschaft eine erste Anklage. 2019 wurde von der Staatsanwaltschaft eine weitere, mit der ersten identische, Anklageschrift einge-

reicht, nachdem sich 2017 und 2018 weitere Zivilparteien gemeldet hatten. Das Verfahren ist noch anhängig.

Rechtsausführungen

Die Bf. behaupteten eine Verletzung von Art. 6 EMRK (hier: *Recht auf Zugang zu einem Gericht*), da sie ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Heiligen Stuhl wegen dessen Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht geltend machen konnten.

I. Umfang der Beschwerde

(35) In ihrer Stellungnahme brachten die Bf. erstmals [...] eine Reihe zusätzlicher Aspekte vor. Sie behaupteten, dass der unverhältnismäßige Eingriff in ihr Recht auf Zugang zu einem Gericht auch aus der allgemeinen Haltung der belgischen Gerichte resultierte, die ihrer Ansicht nach einen übertrieben formalistischen Ansatz im Hinblick auf die belgischen Verfahrensvorschriften und das Zivilgesetzbuch gewählt haben.

(39) [...] Insoweit die Bf. behaupten, dass die Einschränkungen des Zugangs zu einem Gericht Ergebnis eines übertriebenen Formalismus des Berufungsgerichts Gent sind, beziehen sich diese Überlegungen auf eine Entscheidung im Rahmen des Urteils des Berufungsgerichts, die von jener über die Immunität des Heiligen Stuhls vollkommen unabhängig ist. Sie müssen daher als neue Beschwerde betrachtet werden.

(40) Daraus folgt, dass die neue Beschwerde [...] aufgrund der verspäteten Einbringung **unzulässig** ist (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK

1. Zulässigkeit

(42) [...] Da die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet und auch aus keinen anderen Gründen unzulässig ist [...], erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

(55) [...] Die Auslegung innerstaatlichen Rechts obliegt in erster Linie den nationalen Behörden, insbesondere den Gerichten [...]. Sofern die [...] Auslegung nicht willkürlich oder offensichtlich unangemessen ist, beschränkt sich die Aufgabe des GH darauf festzustellen, ob deren Auswirkungen mit der EMRK im Einklang stehen. Dies gilt insbesondere für die Auslegung von Verfahrensvorschriften [...] oder Vorschriften des allgemeinen Völkerrechts.

(56) [...] Der vorliegende Fall unterscheidet sich von [anderen einschlägigen] Rechtssachen, im Rahmen

derer der Zugang zu einem Gericht auf Grundlage der Immunität von Staaten geprüft wurde, insofern, als sich nun erstmals die Frage der Immunität des Heiligen Stuhls stellt. Die angefochtene Entscheidung ist Teil des Urteils vom 25.2.2016, im Rahmen dessen sich das Berufungsgericht Gent als unzuständig für die Beurteilung der von den Bf. vorgebrachten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche gegen den Heiligen Stuhl, insbesondere aufgrund [seiner] Immunität [...], erklärte. [...] Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Heilige Stuhl auf internationaler Ebene wie ein [...] souveräner Staat anerkannt und als über die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Staat verfügend erachtet wird. Es hat insbesondere vorgebracht, dass der Heilige Stuhl Vertragspartei wichtiger internationaler Übereinkommen ist, dass er Konkordate mit anderen souveränen Staaten unterzeichnet hat und diplomatische Beziehungen zu etwa 185 Ländern weltweit unterhält. Das Berufungsgericht hat sich auch auf die belgische Praxis gestützt, um zu verdeutlichen, dass Belgien, das seit 1832 diplomatische Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl unterhält, diesen als Staat anerkennt.

(57) Der GH erkennt nichts Unangemessenes oder Willkürliches in der ausführlichen Begründung, die das Berufungsgericht zu diesem Schluss geführt hat. [...] Er selbst hat bereits die zwischen dem Heiligen Stuhl und anderen Staaten geschlossenen Vereinbarungen als völkerrechtliche Verträge charakterisiert. Dies führt zur Anerkennung dessen, dass der Heilige Stuhl Merkmale aufweist, die mit solchen eines Staates vergleichbar sind. [...] Das Berufungsgericht konnte aus diesen Merkmalen ableiten, dass der Heilige Stuhl ein [...] Souverän mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein Staat ist.

(58) Das Berufungsgericht Gent hat daraus geschlossen, dass der Heilige Stuhl aufgrund von Völkergewohnheitsrecht und Art. 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sowie Art. 15 des Europäischen Übereinkommens über die Staatenimmunität [...] Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt. [...]

(59) Die Zuerkennung von Immunität darf nicht als Beschränkung eines materiellen Rechts betrachtet werden, sondern als Verfahrenshindernis im Hinblick auf die Zuständigkeit nationaler Gerichte, über dieses Recht zu entscheiden. Wenn, wie im vorliegenden Fall, durch die Anwendung des Prinzips der Immunität [...] die Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht behindert wird, muss der GH prüfen, ob die Umstände des Falles diese Beeinträchtigung rechtfertigen.

(60) [...] Der GH muss zunächst prüfen, ob die Beeinträchtigung ein legitimes Ziel verfolgte. [...] Die Immunität der Staaten ist ein Konzept des Völkerrechts, das sich vom Grundsatz *par in parem non habet imperi-*

um ableitet, nach dem ein Staat nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterworfen werden kann. [...] Die Zuerkennung staatlicher Immunität im Rahmen eines Zivilverfahrens verfolgte das legitime Ziel, Völkerrecht zu befolgen, um das gute Einvernehmen und die guten Beziehungen zwischen den Staaten durch die Achtung der Souveränität eines anderen Staates zu fördern.

(61) Was die [...] Verhältnismäßigkeit der [...] Beschränkung des Rechts der Bf. auf Zugang zu einem Gericht betrifft, ist die EMRK in einer möglichst im Einklang mit anderen Regeln des Völkerrechts [...] stehenden Weise auszulegen, einschließlich jener Regeln, die die Zuerkennung von Staatenimmunität erfassen. [...] Die von einem Staat getroffenen Maßnahmen, die die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts im Hinblick auf die Staatenimmunität wiedergeben, stellen daher in der Regel keine unverhältnismäßige Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 EMRK dar. [...] Ebenso wie das Recht auf Zugang zu einem Gericht inhärenter Teil des Rechts auf ein faires Verfahren nach dieser Bestimmung ist, so sind auch bestimmte Zugangsbeschränkungen als inhärenter Bestandteil zu erachten. Ein Beispiel sind die von der Gemeinschaft der Staaten allgemein anerkannten Beschränkungen, die [...] die Staatenimmunität betreffen.

(62) Die Bf. werfen dem Berufungsgericht Gent vor, die strittigen Handlungen und Unterlassungen, auf die sich ihre Schadenersatzklage stützt, als Handlungen öffentlicher Gewalt (*acta iure imperii*) eingestuft und daher die Immunität *ratione materiae* von der Gerichtsbarkeit angewendet zu haben. Sie bestehen darauf, dass die von ihnen angefochtene Handlungsweise des Heiligen Stuhls einzig dazu bestimmt war, die katholische Kirche, eine religiöse Organisation, zu unterstützen und nicht, die Interessen der Vatikanstadt, einer öffentlichen Einrichtung, zu wahren. Sie behaupten außerdem, dass der den Handlungen zugrundeliegende Sachverhalt in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK fällt. Die Regierung behauptet, dass sich das Berufungsgericht zu Recht am Wesen der Handlungen und nicht an deren Zweck (dem Schutz der Interessen der katholischen Kirche) orientiert hat. Es gibt laut der Regierung keinen Grund, die Begründung des Berufungsgerichts insofern in Frage zu stellen, als es zu dem Schluss kam, dass keine Ausnahme im Hinblick auf die Staatenimmunität im zivilrechtlichen Verfahren in Bezug auf die Foltervorwürfe vorliegt.

(63) [...] Das Berufungsgericht ist auf der Grundlage einer Analyse der Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts, des kanonischen Rechts und der belgischen Praxis zu dem Schluss gekommen, dass die Fehler und Unterlassungen, die dem Heiligen Stuhl direkt oder indirekt vorgeworfen werden, in Ausübung administrativer Befugnisse und öffentlicher Gewalt erfolgten und

es sich daher um »*acta iure imperii*« handelt. Das Berufungsgericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Immunität *ratione materiae* von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller Handlungen und Unterlassungen anwendbar ist. [...] Der Ansatz des Berufungsgerichts erfolgt im Einklang mit der internationalen Praxis in diesem Bereich. [...] Nach dem IGH gilt die Immunität *ratione materiae* von der Gerichtsbarkeit in Fällen von Handlungen *iure imperii*. Außerdem ist das Berufungsgericht auf alle von den Bf. vorgebrachten Argumente eingegangen, die die Zuerkennung der Immunität des Heiligen Stuhls dem Grunde nach in Frage stellten. Unter Berücksichtigung der Vorbringen der Bf. stellt der GH weder in der Begründung des Berufungsgerichts in Bezug auf das angewendete Recht noch in der Art und Weise, wie es im vorliegenden Fall angewendet wurde, etwas Unangemessenes oder Willkürliches fest.

(64) Insofern die Bf. vorbringen, dass die Staatenimmunität von der Gerichtsbarkeit in Fällen von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht aufrechterhalten werden kann, wiederholt der GH, dass er schon mehrfach ähnliche Argumente geprüft hat. Er ist allerdings jedes Mal zu dem Schluss gekommen, dass nach Stand des Völkerrechts nicht [...] gesagt werden kann, dass die Staaten in Fällen von schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts [...] keine Immunität von der Gerichtsbarkeit mehr genießen. In diesem Sinne hat er auch in Bezug auf behauptete Foltervorwürfe und Verbrechen gegen die Menschlichkeit entschieden. Im Fall *Jones u.a./GB* hat sich der GH auf das Urteil des IGH in der Rechtssache *Deutschland gg. Italien*¹ bezogen, der »klar« festgelegt hat, dass sich bis Februar 2012 noch keine *ius cogens*-Ausnahme zur Staatenimmunität herauskristallisiert hatte. Obwohl in diesem Bereich eine Entwicklung im Völkergewohnheitsrecht oder Völkervertragsrecht in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, haben die Bf. keine Anhaltspunkte vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass sich der Stand des Völkerrechts seit 2012 insoweit entwickelt hat, dass die Feststellungen des GH in den genannten Rechtssachen nicht mehr gültig sind.

(65) In Bezug auf die Vorwürfe der Bf. an den Heiligen Stuhl handelt es sich jedenfalls nicht um Folterhandlungen, sondern darum, es unterlassen zu haben, Maßnahmen zu ergreifen, um die von ihnen als unmenschlich erachtete Behandlung zu verhindern oder wiedergutmachen. Der GH ist der Auffassung, dass es ein weiterer Schritt wäre, zu dem Schluss zu gelangen, dass die Staatenimmunität [...] für diese Unterlassungen keinen Anwendungsbereich mehr hat. Er sieht aber keine Entwicklungen in der Praxis der Staaten, die es erlauben

¹ Urteil des IGH vom 3.2.2012 zur Staatenimmunität (*Jurisdictional Immunities of the State*), Deutschland gg. Italien.

anzunehmen, dass dieser Schritt zum aktuellen Zeitpunkt unternommen worden ist.

(66) [...] Die Frage, ob der Sachverhalt in den Bereich einer der Ausnahmen von der [...] Anwendung der Staatenimmunität [...] fallen könnte, wurde ebenfalls vom Berufungsgericht Gent behandelt.

(68) Im vorliegenden Fall beriefen sich die Bf. vor dem Berufungsgericht auf eine Ausnahme vom Prinzip der Staatenimmunität von der Gerichtsbarkeit, [...] die für Verfahren über »Entschädigung in Geld für den Tod einer Person, für einen Personenschaden oder für einen Schaden an materiellen Vermögenswerten« gilt [...]. Diese Ausnahme ist allerdings nur anwendbar, wenn die behauptete – dem Staat zurechenbare – Handlung oder Unterlassung »ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des anderen Staates stattfand und die Person, welche die Handlung oder Unterlassung begangen hat, sich zum Zeitpunkt der Begehung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates aufhielt«.

(69) Das Berufungsgericht hat die Anwendung dieser Ausnahme unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass das den belgischen Bischöfen vorgeworfene Fehlverhalten nicht dem Heiligen Stuhl zugerechnet werden kann, da der Papst nicht der Auftraggeber der Bischöfe war; was das Fehlverhalten betrifft, das unmittelbar dem Heiligen Stuhl vorgeworfen wird, dass dieses nicht auf belgischem Hoheitsgebiet, sondern in Rom begangen wurde; und dass weder der Papst noch der Heilige Stuhl auf belgischem Hoheitsgebiet anwesend waren, während die Verfehlungen begangen worden sind, die den belgischen Kirchenvorstehern zur Last gelegt werden. Es ist nicht Sache des GH, seine Einschätzung an die Stelle jener der nationalen Gerichte zu setzen. Deren Beurteilung in diesem Punkt ist weder willkürlich noch offensichtlich unangemessen.

(70) Die Bf. behaupten letztlich, dass die Immunität [...] des Heiligen Stuhls zur Folge hat, dass die Opfer sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche des Zugangs zu den Gerichten gänzlich beraubt werden. Es gibt ihrer Ansicht nach keine Möglichkeit, eine Entschädigung vom Heiligen Stuhl vor einer Instanz der Vatikanstadt zu erlangen.

(71) [...] Die Vereinbarkeit der Zuerkennung der Staatenimmunität von der Gerichtsbarkeit mit Art. 6 EMRK hängt nicht davon ab, ob angemessene Alternativen zur Streitbeilegung existieren. Allerdings ist sich [der GH] auch der Tatsache bewusst, dass die in Frage stehenden Interessen der Bf. sehr ernst sind und sich auf [...] schwerwiegende Handlungen sexuellen Missbrauchs beziehen, die in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK fallen, und dass das Bestehen einer Alternative zumindest wünschenswert ist. Der GH stellt in diesem Zusammenhang [...] allerdings fest, dass sich die Bf. nicht in einer Situation befanden, in der gar keine Rechtsbehelfe zur Verfügung standen.

(72) Die Parteien brachten [...] gegensätzliche Auffassungen über die Wirksamkeit der anderen Rechtsbehelfe vor, die den Bf. zur Verfügung gestanden sind, um ihre von der EMRK garantierten Rechte zu schützen, insbesondere die von den Bf. als Privatbeteiligte erhobene Schadenersatzklage hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs und der schuldhaften Unterlassung. [...] Diese 2010 eingebrachte Klage ist nach wie vor im Untersuchungsstadium. Im aktuellen Stadium des Verfahrens war es nicht möglich, den Bf. eine Entschädigung für das Leid zu gewähren, das sie durch die behaupteten »strukturellen« Versäumnisse der katholischen Kirche erlitten haben.

(73) Außerdem wurde das von den Bf. eingeleitete Verfahren vor dem Gericht erster Instanz in Gent nicht nur gegen den Heiligen Stuhl, sondern auch gegen die Verantwortlichen in der belgischen katholischen Kirche geführt, die von den Bf. identifiziert wurden.

(74) Es muss nun aber festgestellt werden, dass die Klage der Bf. im letztgenannten Punkt nicht aufgrund der Zuerkennung der Immunität an den Heiligen Stuhl nicht erfolgreich war, sondern weil die Bf. es versäumten, im Hinblick auf die Ladung der anderen Beklagten die Verfahrensvorschriften [...] und die materiellen Vorschriften betreffend die zivilrechtliche Haftung zu befolgen. Selbst wenn ihre Klage unter diesem Gesichtspunkt zulässig gewesen wäre, ist [...] nicht ersichtlich, aus welchem Grund die belgischen Gerichte die Begründetheit der Klage [...] nicht prüfen hätten können, insofern sie sich gegen die Verantwortlichen der belgischen katholischen Kirche richtete. Es scheint daher [...], dass das gänzliche Scheitern der Klage der Bf. in Wirklichkeit auf Entscheidungen zurückzuführen ist, die sie im Zuge des Verfahrens nicht getroffen haben [...].

(75) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen [...] ist die Ablehnung der Zuständigkeit durch die belgischen Gerichte hinsichtlich [...] der von den Bf. vorgebrachten Schadenersatzklage gegen den Heiligen Stuhl keine Abweichung von allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Bereich der Staatenimmunität. Die Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht kann daher nicht als unverhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele angesehen werden.

(76) Es erfolgte daher **keine Verletzung** von **Art. 6 EMRK** (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Pavli*).